

Stadt Regensburg
Amt für öffentliche Ordnung
und Straßenverkehr
Johann-Hösl-Str. 11



93053 Regensburg

Antrag auf Verkürzung der Sperrzeit gemäß § 11 Gaststättenverordnung (GastV) für Betriebsräume in Gebäuden

1. Name der Gaststätte, Anschrift, Tel.:

2. Betreiber der Gaststätte (wenn Stellvertretungserlaubnis erteilt ist, auch Stellvertreter):

3. Charakter der Gaststätte (z.B. Speiselokal; Discothek; Nachtlokal; Studentenkneipe, Stehimbiss):

4. Für welche Tage oder Dauer wird die Sperrzeitverkürzung beantragt (z.B. Pfingstmontag; jeden Samstag auf Sonntag; täglich)?

5. Zu welcher Uhrzeit soll die Sperrzeit, abweichend von § 8 Abs. Gaststättenverordnung beginnen oder enden?

6. Größe der Gasträume (m²):

7. Wieviele ausschließlich für Gäste reservierte Privatparkplätze stehen bereit? Wo?

8. Begründung für den Antrag auf Gewährung der Sperrzeitverkürzung (öffentliches Bedürfnis, besondere örtliche Verhältnisse):

Inwieweit ist der Antragsteller der Auffassung, dass eine nächtliche Lärmbelästigung der Nachbarschaft (auch durch lautes Verhalten von Gästen außerhalb der Gaststätte, Parkplatzsuchverkehr und dgl.) nicht zu befürchten ist?

9. Sonstige Angaben:

10. Mir ist bekannt, dass eine nicht auf bestimmte einzelne Tage beschränkte Sperrzeitverkürzung nur befristet gewährt werden kann. Hiermit beantrage ich, die Sperrzeitverkürzung jeweils rechtzeitig vor Ablauf ihrer Geltungsdauer wieder zu verlängern. Wenn ich keine Verlängerung mehr wünsche, werde ich dies mitteilen.

ja

nein

Vom Hinweis zum Datenschutz nach Art. 13 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) habe ich Kenntnis genommen.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift

Hinweis zum Datenschutz nach Art. 13 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

Verantwortlich für die Verarbeitung der von Ihnen angegebenen Daten ist die Stadt Regensburg, Postfach 11 06 43, 93019 Regensburg, Email: stadt_regensburg@regensburg.de, Telefon: (0941) 507-0.

Die Daten werden erhoben zur Durchführung der gaststättenrechtlichen Angelegenheit nach Gaststättengesetz (GastG), deren jeweiligen Verordnungen und weiteren Vorschriften. Rechtsgrundlage der Verarbeitung sind § 11 Abs. 1 und 2 Gewerbeordnung, Gewerbeanzeigerordnung (GewAnzV) in Verbindung mit § 11 Gewerbeordnung, § 31 Gaststättengesetz (GastG) zur Erteilung einer Erlaubnis, § 1 Bayerische Gaststättenverordnung (GastV). Ihre Daten werden entsprechend den Vorgaben der GewO bzw. des GastG an Dritte weitergegeben.

Weitere Informationen über die Verarbeitung Ihrer Daten und Ihre Rechte bei der Verarbeitung der Daten können Sie im Internet unter www.regensburg.de abrufen. Alternativ erhalten Sie diese Informationen auch von Ihrem zuständigen Sachbearbeiter oder von unserem behördlichen Datenschutzbeauftragten, den Sie wie folgt erreichen können: Behördlicher Datenschutzbeauftragter der Stadt Regensburg, Postfach 11 06 43, 93019 Regensburg, Email: datenschutz@regensburg.de, Telefon: (0941) 507-2114.

Hinweise:

1. Die Verwendung dieses Formblattes ist nicht vorgeschrieben. Um jedoch eine Verzögerung der Bearbeitung, die sich durch Rückfragen ergeben könnte, weitgehend auszuschließen, wird im eigenen Interesse des Antragstellers die Verwendung des Formblattes empfohlen. Wenn bereits ein formloser Antrag eingereicht worden ist, wird gebeten, dieses Formblatt nur auszufüllen, soweit darin ergänzende Angaben vorgesehen sind.
2. Gemäß § 18 Abs. 1 Gaststättengesetz i.V.m. § 8 Abs. 1 Gaststättenverordnung beginnt die Sperrzeit für Schank- und Speisewirtschaften sowie für öffentliche Vergnügungsstätten um 5.00 Uhr und endet um 6.00 Uhr. Bei Vorliegen eines öffentlichen Bedürfnisses oder besonderer örtlicher Verhältnisse kann für einzelne Betriebe die Sperrzeit befristet und widerruflich aufgehoben werden (§ 11 Gaststättenverordnung).
3. Aus einer Sperrzeitverkürzung ergibt sich kein Rechtsanspruch darauf, dass nach Ablauf ihrer Geltungsdauer oder in künftigen Fällen die Sperrzeit erneut verkürzt wird. Die Stadt behält sich den Widerruf oder die Nichtverlängerung einer Sperrzeitverkürzung insbesondere für den Fall vor, dass sich nächtliche Lärmbelästigungen für Anwohner in der Umgebung der Gaststätte herausstellen, und zwar auch dann, wenn der Gaststättenbetreiber selbst für die Lärmbelästigung nicht verantwortlich ist (z.B. lautes Verhalten von Gästen auf der Straße, Parkplatzsuchverkehr, Zuschlagen von Autotüren). Auch wenn die Sperrzeitverkürzung wiederholt gewährt worden ist, kann nicht darauf vertraut werden, dass eine Sperrzeitverkürzung auch in Zukunft gewährt wird. Insbesondere jede erstmals gewährte Sperrzeitverkürzung wird lediglich auf Probe erteilt.

STADT REGENSBURG
Amt für öffentliche Ordnung
und Straßenverkehr

Tel.-Nr. des zuständigen Sachbearbeiters: 507-1327, -2323, -2327, -5322